

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma ASK Kugellagerfabrik, Stand: 06/2006

## 1. Geltung dieser Bedingungen

Für diese und alle unsere künftigen Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ausnahmen von der Maßgeblichkeit dieser Bedingungen werden von uns nur anerkannt, wenn wir uns schriftlich einverstanden erklärt haben. Anderslautenden Bedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers wird hiermit endgültig widersprochen. Sie gelten nicht.

## 2. Bestellungen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden und mit der Unterschrift zumindest eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters unseres Unternehmens versehen sind. Das gleiche gilt für die nachträgliche Änderung von Bestellungen sowie für die Änderung abgeschlossener Verträge. Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang einer schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten oder Auftragnehmer bei uns freibleibend.

## 3. Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen werden verbindlich, wenn sie ohne Änderung schriftlich bestätigt werden. Eine Auftragsbestätigung oder die Ablehnung der Annahme unserer Bestellung muss spätestens 14 Tage ab Datum der Bestellung bei uns eingehen.

## 4. Eingangsprüfung durch den Besteller

Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich "auf den ersten Blick" erkennbare Mängel vorliegen. Darüber hinaus findet auf Seiten des Bestellers keine Eingangsprüfung statt, es sei denn, die Partner halten weitere Prüfungen durch den Besteller für tunlich und legen solche Prüfpflichten in einer zusätzlichen Vereinbarung fest. Insoweit schränken die Vertragspartner die gesetzliche Bestimmung des § 377 HGB ein und damit die sich hieraus für den Besteller ergebenden weitergehenden Pflichten.

Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel, wird er diese ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

## 5. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Kommt der Lieferant oder Auftragnehmer mit seiner Lieferung oder Leistung in Rückstand, so sind wir berechtigt, ohne Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus sind wir auch wahlweise berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht binnen drei Tagen nach Zugang einer Mahnung beim Lieferanten oder Auftragnehmer geleistet wird. Bei Fix- Geschäften oder Bestellungen mit Vertragsstrafeversprechen des Lieferanten oder

Auftragnehmers bestehen wir bei Terminüberschreitung auf Erfüllung, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichten. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt in jedem Fall bestehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ansprüche.

Erkennt der Lieferant oder Auftragnehmer, dass Lieferverzögerungen eintreten, so hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten oder Auftragnehmer nur, wenn er uns die zur Lieferverzögerung führenden Gründe unverzüglich mitteilt.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die in unserer Bestellung genannten Preise. Haben wir bei unserer Bestellung einen Preis nicht genannt, so gilt der Preis in der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Auftragnehmers, sofern wir diesem nicht binnen 14 Tagen ab Zugang widersprechen.

Nach Vertragsabschluss vorgenommene Preiserhöhungen sind für uns nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung verbindlich. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, 30 Tagen von 2% Skonto (auch mittels Scheck/ Wechsel) oder nach 90 Tagen netto, ab Eingang der Lfg. bzw. Rechnung.

Zahlungen werden nur an den Lieferanten oder Auftragnehmer geleistet. Die Forderungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

Die Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung sofort nach dem Versand der Ware zuzusenden.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

## 7. Gewährleistung

Da wir für unsere Kunden ein großes Vorratslager halten, beginnt die Gewährleistungsfrist, wenn unser Kunde die an ihn gelieferte Ware abgenommen hat. Auch ohne rechtzeitige Mängelrüge ist vorgenannte Gewähr zu leisten. Unter äußeren Mängeln verstehen wir in diesem Falle nur offensichtliche Transportschäden etc., da es uns nicht zugemutet werden kann, die originalverpackten Waren einzeln auszupacken und Stück für Stück zu prüfen. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung und Leistung unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachlieferung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Die

Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen – dies gilt sinngemäß im Fall der vorbehaltenen Notbeschaffung über Dritte.

### **7.1 Produktschäden**

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **7.2 Beistellungen**

Die von uns beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben – auch im Fall der Veränderungen an der Sache – unser dringliches Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und/oder der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns vor, anstelle der in Punkt 4 erwähnten Regelung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die über Schadenersatz anzuwenden.

### **8. Lieferung und Rücktritt vom Vertrag**

Die mit uns vereinbarten Liefertermine und sonstigen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nachlieferung, Schadenersatz, Notbeschaffung und/oder Schadenersatz bei Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine vorzeitige Auslieferung der bestellten Teile bedarf unserer ausdrücklichen Bestätigung. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Außerdem sind wir in solchen Fällen berechtigt, bis zum vorgeschriebenen Liefertermin evtl. eingetretene Preissenkungen in Anspruch zu nehmen und die Ware auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn

voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung benachrichtigen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

### **8.1 Höhere Gewalt und Abnahmeverzug**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung und/oder gravierende Terminänderung unseres Bedarfs zur Folge haben.

### **9. Zahlung**

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Ware und Rechnung und deren Richtigkeitsbefund – es sei denn, dass ein davon abweichender Zahlungsmodus vereinbart ist – innerhalb von 20 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen nach Wareneingang mit 2% oder nach 90 Tagen netto.

### **10. Fracht**

Der Versand hat fracht- und verpackungsfrei an die als Warenannahmeort angegebene Anschrift zu erfolgen. Falls uns höherwertige Verpackungen (z.B. Kisten, Fässer usw.) berechnet werden, sind sie mit dem vollen uns berechneten Wert wieder gutzuschreiben, falls die Verpackung von uns in einwandfreiem Zustand zurückgeschickt wird.

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen.

a) Bahnfracht: Versandadresse = Korntal bei Stuttgart, Bahnstation 70806 Kornwestheim, Stgt. 1289; Selbstabholer! Expressbf. 70825 Korntal

b) Spediteure: ASK gilt als SVS/RVS – Verbotskunde Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellungs- Nr. angegeben ist. Wir behalten uns vor, Sendungen ohne Lieferschein zurückzuweisen.

### **11. Verpackung**

Die Verpackung hat den gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungs- Verordnung zu entsprechen; als Bestandteile sind nur derartige Stoffe zulässig welche ein allgemein anerkanntes Wertstoffrecycling oder die Mehrfachverwendung ermöglichen – die materialbezogene Kennzeichnungspflicht ist obligatorisch bedingt.

### **12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle gegenseitigen Leistungen Korntal- Münchingen.

### **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten, oder Korntal- Münchingen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN- Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenverkehrs ist ausgeschlossen.

#### **14. Allgemeines/ Geheimhaltung**

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, jedoch in keinem Fall der direkten Konkurrenz.

Erzeugnisse die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

Für alle durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen uns entstehende Nachteile haftet der Lieferer, ebenso dafür, dass durch Lieferung, Nutzung und/ oder Weiterveräußerung der gelieferten Waren und Leistungen Schutzrechte, Patente o.ä. seitens Dritter nicht verletzt werden.

#### **15. Teilnichtigkeit**

Diese Bedingungen sowie alle von uns geschlossenen Verträge gelten auch dann, wenn sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der geschlossenen Verträge als unwirksam erweisen sollten. Bei Bedarf sind beide Parteien verpflichtet, eine wirksame Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.